

Ju Wi Li

Justice Without Litigation

Wien -- 2. Juni 2022

Studie 2022 – Rechtlicher Teil

Brigitta Lurger
Karl Stöger
Romina Herz

Autorinnen und Autoren der Länderberichte:
A, CZ, HR, HU, SK, SLO + A.M.



Länderberichte als Grundlage der Studie

- In den teilnehmenden Staaten **A, CZ, HR, HU, SK, A.M.** werden Notar/innen als **Gerichtskommissär**/innen tätig (Ausnahme **SLO**).
- Ein zentraler Tätigkeitsbereich: Verlassenschaftsverfahren.
- **Österreich** sticht dadurch hervor, dass die das Verfahren führende Notarin dieses *nicht selbst* durch eine Entscheidung beenden darf.
- Aber auch viele weitere Tätigkeitsbereiche wie z.B. Scheidungen, Vollstreckungen, Eintragung in öffentliche Register, Anerkennung der Vaterschaft etc.

Grundlagen aus dem EU-Recht

EU-VO nach Art. 81 AEUV -- freier Verkehr öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Entscheidungen im Binnenmarkt:

- “**öffentliche Urkunden**” (EuGH *Unibank*) werden nicht vollständig “anerkannt”, sondern nur “angenommen”
- “**Gerichtsentscheidungen**”: werden vollständig anerkannt
- **Unterschiedliche Gerichtsbegriffe** in den EU-VO:
 - alte VO: z.B. Brüssel IA **eng** nur Streitige Verfahren
 - ErbVO, Güterrechts-VO **mittel** Notar mit Gerichtsanbindung = GK
 - Brüssel IIA und IIB **weit** alle mit Kompetenz Betraute

Probleme mit uneinheitlichem Gerichts begriff

Falls grenzüberschreitende Anerkennung von Entscheidungen in der
erforderlich -- werden die Bürgerinnen unterschiedlich

- **Beste Situation:** Akt (selbst wenn keine F...
„Gerichts“
- **Relativ gut:** Gerichts...
und im Ehe...
Ent...
wenn sie selbst

Zusätzlich: unterschiedliche Lage je nach Rechtsgebiet (eng,
mittel, weit) – hier Verlassenschaftsverfahren also mittel
Verlassenschaftsverfahren selbständig ohne
Anknüpfung an ein Gericht (also nicht unter der Kontrolle oder
delegation durch ein Gericht)

Zwei Lösungen

Nationales Recht: möglichst viele MS führen Gerichtskommissäre ein

- vor allem für Verlassenschaftsverfahren und für Ehegüterrechts-E

EU-Recht: EU-Gesetzgeber wird aktiv

- Einführung eines einheitlichen Gerichtsbegriffs für alle EU-VO

***gleiche* Funktion + *gleiche* Qualität = *gleiche*
rechtliche Konsequenzen**

(insbes. für die internationale Zuständigkeit, Anerkennung in
allen EU-VO)

für alle notariellen *und* gerichtlichen Verfahren



**Einführung eines einheitlichen Gerichtsbegriffs
für alle EU-VO**

Wortlaut einheitlicher Gerichts begriff

Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet “Gericht” jede Behörde mit Zuständigkeit in Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, vorausgesetzt diese Behörde bietet Garantien im Hinblick auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und das Recht der Parteien auf Gehör, und vorausgesetzt dass ihre Handlungen unter dem Recht des Mitgliedsstaats, in dem sie tätig werden:

- (a) einem Rechtsmittel an ein Gericht unterliegen; und
- (b) eine ähnliche Kraft und Wirkung entfalten, wie die Handlung eines Gerichts in derselben Angelegenheit entfalten würde.

Vorteile des einheitlichen Gerichtsbegriffs in EU-VO

- alle **Bürgerinnen** werden grenzüberschreitend **gleich** behandelt.
- die **EU respektiert** die konkrete Ausgestaltung der nationalen Systeme durch die **Mitgliedstaaten**: gleich ob hoher oder niedriger Anteil an notariellen Verfahren
- **freier Verkehr** für öffentliche Urkunden und Entscheidungen wird weiter ausgebaut und gefördert: **Art. 81 TFEU**
- **Personenfreizügigkeit** der Unionsbürgerin gem. **Art. 21 AEUV**: Anerkennungsgebot von Namen und Familienstatus innerhalb der EU (EuGH *Coman, Garcia Avello*)

Grundlagen aus dem öffentlichen Recht

Nationales Recht

Zentrales Ergebnis:

Die Notar/innen, die in außerstreitigen Verfahren tätig werden, erfüllen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und des fairen Verfahrens.

Es gibt daher keine verfassungsrechtlichen Hindernisse für eine Ausweitung der Tätigkeitsbereiche der Notar/innen in solchen Verfahren.

In **Österreich** sollte daher die entsprechende Diskussion (zuletzt in den 1990er Jahren!) wieder aufgenommen werden.

Grundlagen aus dem öffentlichen Recht

EU-Recht

Zentrales Ergebnis:

EU Primärrecht (Art. 19 EUV und Art. 47 EU-GRC) und Art. 6 EMRK (fair trial) stehen einer Erweiterung der notariellen Kompetenzen in außerstreitigen Verfahren durch die nationalen Gesetzgeber nicht entgegen.

Fazit: Es wäre daher in allen untersuchten Staaten möglich, Notar/innen mit zusätzlichen Aufgaben zu betrauen, die derzeit Gerichte in außerstreitigen Verfahren erfüllen.

Überblick über Ergebnisse – Empfehlungen

- **Einheitlicher Gerichts begriff** für die Art. 81 AEUV
Verordnungen der EU – **siehe oben**
- **Definition des “außerstreitigen Verfahrens”** in der
EU
- **Vorschläge für nationale Reformen – Best Practices**

Definition außerstreitiges Verfahren

- **Form:** Einleitung durch **Antrag**, nicht durch Klage.
- **Abwesenheit von Streitaustragung:** meist einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten
- Sonderstatus **Familienrecht:** wird generell im außerstreitigen Verfahren angesiedelt
- **Weniger formell** und **geringere Kosten**
- **Ein-Parteien-Verfahren** möglich.

Empfehlungen – Best-Practice Modelle

Nationales Recht

Vorbereitung

- Analyse der **Länderberichte**
- Analyse der **Kataloge der Vorteile und Nachteile** der Übertragung gerichtlicher Aufgaben auf Notar/innen

Empfehlungen – Best-Practice Modelle

Nationales Recht

- Verlassenschaftsverfahren
- Außergerichtliche Scheidungen von Ehen und reg. Partnerschaften
- Aufteilung des Vermögens der Ehegatten/Partner nach Scheidung
- Anerkennung der Vaterschaft (Mutterschaft) zu einem Kind
- Vollstreckung von unbestrittenen Ansprüchen
- Eintragungen in öffentliche Register
- Beweisaufnahme und Zustellung grenzüberschreitend

Empfehlungen – Best-Practice Modelle

Nationales Recht

- Verlassenschaftsverfahren: vollständig durch GK inkl. Entscheidung;
Reformbedarf insbesondere in Slowenien und Österreich
- Außergerichtliche Scheidungen durch Notar/innen: weite Verbreitung
innerhalb der EU – Reformbedarf u.a. in Österreich
- Aufteilung des Vermögens der Ehegatten/Partner nach Scheidung
- Anerkennung der Vaterschaft (Mutterschaft) zu einem Kind
- Vollstreckung von unbestrittenen Ansprüchen
- Eintragungen in öffentliche Register
- Beweisaufnahme und Zustellung grenzüberschreitend



Herzlichen Dank für Ihre

Aufmerksamkeit !!!

Ende